

L 18 B 194/08 SF

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

18
1. Instanz
SG Neuruppin (BRB)

Aktenzeichen
S 17 SF 50/08

Datum
01.08.2008

2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen

L 18 B 194/08 SF

Datum
21.10.2008

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Landes Brandenburg gegen den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 1. August 2008 wird als unzulässig verworfen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist nicht statthaft und war daher als unzulässig zu verwerfen. Der Ausschluss des Rechtsmittels der Beschwerde in Verfahren über die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung gegenüber der Landeskasse ergibt sich aus [§ 178 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#). Danach entscheidet das Gericht, das – wie hier – gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten angerufen worden ist, endgültig.

Soweit in den [§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3](#) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ein Beschwerderecht in derartigen Fällen vorgesehen ist, geht [§ 178 Satz 1 SGG](#) als für das sozialgerichtliche Verfahren geltende speziellere Vorschrift den Bestimmungen des RVG vor (ebenso LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Juni 2008 – [L 1 B 60/08 SF AL](#) –; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 14. Juni 2007 – [L 13 B 4/06 AS SF](#)). Eine Verweisung auf die Vorschriften des RVG, die das Beschwerderecht aus [§ 56 Abs. 2 RVG](#) auch für das sozialgerichtliche Verfahren begründeten, ist im SGG nicht enthalten, und zwar auch nicht mit der Vorschrift des [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), die ausschließlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe für entsprechend anwendbar erklärt. Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass in Kostenfestsetzungsverfahren i. S. des [§ 197 SGG](#) ebenfalls nach [§ 197 Abs. 2 SGG](#) das Rechtsmittel der Beschwerde ausgeschlossen ist. Zudem gilt seit 1. April 2008 nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG](#) ein Rechtsmittelausschluss auch für Beschwerden gegen erstinstanzliche Kostengrundentscheidungen nach [§ 193 SGG](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieses Entscheidung ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-11-24